



Einsatzstellenkriterien im FÖJ in Thüringen (Zulassung)

Präambel

Das Thüringen Jahr im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und des Naturschutzes (Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)) ist ein Bildungsjahr, das zu einem vertieften Umweltbewusstsein befähigen soll. Es ermöglicht jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht eine berufliche Orientierung durch das Sammeln praktischer Erfahrungen sowie das Erlernen fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten in ökologischen Tätigkeitsfeldern. Darüber hinaus sollen junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Thüringen Jahres bildet das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) i.V.m. der Richtlinie zur Durchführung des Thüringen Jahres in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 4 JFDG wird das FÖJ als überwiegend praktische und an Lernzielen orientierte Hilfstätigkeit absolviert.

Um sicherzustellen, dass diese Ziele erreicht werden, müssen die Einsatzstellen den hier ausgewiesenen Anforderungen genügen.



1. Welche Institutionen und Organisationen kommen in Frage?

Als Einsatzstelle können Einrichtungen in Thüringen anerkannt werden, die im Natur- und Umweltschutz tätig sind und/oder konkrete Aufgaben der Bildung für Nachhaltige Entwicklung wahrnehmen. Dazu gehören unter anderem:

- Verbände und Vereine für Tier-, Umwelt- und Naturschutz
- Jugendverbände
- Kommunen (Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte) sowie staatliche Behörden, soweit sie mit Natur- und Umweltschutzfragen bzw. Umweltbildung befasst sind (z. B. Forst- und Naturschutzbehörden, Nationalparkverwaltungen, Naturparks, Biosphärenreservate)
- Einrichtungen der Gewässerwirtschaft
- Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, die vorzugsweise nach ökologischen und naturnahen Kriterien zertifiziert sind
- Einrichtungen der Umweltbildung wie z. B. Waldkindergärten, Umweltschulen, Bildungshäuser, Umweltstationen
- Forschungsinstitute
- Einrichtungen mit einer BNE- Zertifizierung
- Einrichtungen in der freien Wirtschaft, die:
 - ein Umweltmanagementsystem, eine eigene Umweltabteilung oder Umweltberatung haben oder einführen werden, oder
 - über Produktions- und Arbeitsbereiche verfügen, die sich mit der Lösung bzw. Integration ökologischer Fragestellungen beschäftigen.

2. Welche Tätigkeitsbereiche werden zugelassen?

In den Einrichtungen/Betrieben kommen u.a. folgende Tätigkeiten in Betracht:

- Praktische Arbeit in der Gewässer-, Luft- und Bodenreinhaltung bzw. -sanie- rung
- Anlage und Pflege von Biotopen
- Erfassung von Flora und Fauna
- Mitwirkung an der Ausweisung von Schutzgebieten und deren Pflege



- Pflege von Pflanzen und Tieren
- Schaffung und Pflege von naturnahen Flächen im Siedlungsraum (z. B. Grün-, Spiel- und Sportflächen) nach ökologischen Gesichtspunkten
- Mitarbeit in der ökologischen Land- und Waldwirtschaft
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -beseitigung, Recycling
- Umsetzung von Maßnahmen zum technischen Umweltschutz und Emissionsschutz (Lärm, Schadstoffe) sowie zum Klimaschutz
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Umweltbildung, -erziehung und -beratung sowie an Maßnahmen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Umsetzung ökologischer Projekte (z. B. Kinderbauernhof)
- Umweltbezogene Forschung
- Herstellung und Verarbeitung von Produkten nach ökologischen und nachhaltigen Prinzipien.

3. Welche Ausschlusskriterien gibt es?

Einrichtungen können nicht als Einsatzstellen anerkannt werden, wenn sie:

- gegen das Umweltrecht oder internationale Konventionen verstoßen
- artwidrige Tierhaltung betreiben
- auf der Negativliste des Deutschen Tierschutzbundes stehen
- an der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen beteiligt sind
- Agrarproduktion mit Hilfe der vorgenannten Organismen betreiben oder Lebensmittelproduktion/Handel mit daraus gewonnenen Hilfsstoffen
- an der Herstellung und dem Handel von synthetischen Pflanzenschutzmitteln beteiligt sind
- an der Herstellung und dem Handel von Kriegswaffen und Militärgütern beteiligt sind
- an der Herstellung und dem Handel von Atomenergie und fossilen Energien beteiligt sind.



4. Welche Rahmenbedingungen gelten für die Anerkennung als Einsatzstelle?

Grundsätzlich gelten im FÖJ in Thüringen folgende Rahmenbedingungen:

- Arbeitsmarktneutralität: Freiwillige dürfen ausschließlich als zusätzliche Hilfskräfte herangezogen werden und Fachkräfte nicht ersetzen
- Begleitung und Anleitung der/des Freiwilligen durch eine Person in der Einsatzstelle, die für alle persönlichen und dienstlichen Anliegen der/des Freiwilligen zuständig ist (weitere Erläuterungen siehe Anleiter*innen-Leitfaden)
- Beteiligung an den Projektkosten von 230,00 Euro monatlich als Eigenanteil

Grundlage für den Einsatz eines/einer Freiwilligen in einer Einsatzstelle ist die FÖJ-Vereinbarung, in der die weiteren wechselseitigen Verpflichtungen zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen geregelt sind.

5. Inkrafttreten

Diese Regelungen gelten ab dem 29.05.2019 für die Zulassung neuer Einsatzstellen. Bestehende Einsatzstellen sollen perspektivisch darauf hinwirken, den Kriterien bis zum 31.08.2021 (Ende des FÖJ-Turnus 2020/21) zu entsprechen.

